

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

25. Jahrgang

Nr. 18

Templin, den 14.10.2013

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

- | | |
|---|--------|
| ➤ Berechtigung der TMT über die Erhebung von Kurbeiträgen | 1 |
| ➤ Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin | 2 - 4 |
| ➤ Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschl. Winterdienst in der Stadt Templin | 5 - 23 |

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 12 e Abs. 2 Ziff. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) i. V. m. § 15 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Templin vom 17.12.2009 in der Fassung der dritten Änderung vom 05.06.2012 wird hiermit bekannt gemacht, dass gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Templin über die Erhebung eines Kurbeitrages – Kurbeitragssatzung – vom 26.09.2011 die

TourismusMarketing Templin GmbH
Am Markt 19
17268 Templin

mit der Erhebung des Kurbeitrags beauftragt ist.

Templin, den 30.09.2013

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Gebührensatzung für den Winterdienst in der Stadt Templin

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) i.V.m. § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 25.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Templin erhebt für den nach Maßgabe der „Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Templin“ (Straßenreinigungssatzung) durchgeführten Winterdienst der öffentlichen Straßen in der Stadt Templin Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49 a Abs. 4 bis 6 BbgStrG.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Templin.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße an, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße an und weist sie im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei gedachter Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (3) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiede-

nen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Gebühr zugrunde gelegt.

- (4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen an, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung oder verkehrliche Nutzung möglich ist.
- (5) Bei Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 4 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (6) Die Gebühr für den Winterdienst beträgt je Meter Straßenfrontlänge
 - a) für das Kalenderjahr 2010 1,63 EUR
 - b) für das Kalenderjahr 2011 1,98 EUR
 - c) für das Kalenderjahr 2012 1,41 EUR
 - d) für das Kalenderjahr 2013 1,41 EUR
 - e) für das Kalenderjahr 2014 0,91 EUR.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Winterdienstes als öffentliche Einrichtung Eigentümer des erschlossenen Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. 09. 1994 (BGBl. I 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer ab Eigentumsübergang gebührenpflichtig.
- (7) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4**Entstehung und Fälligkeit der Winterdienstgebühr**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Gebühr entsteht.
- (2) Die Winterdienstgebühr wird durch Verwaltungsakt erhoben. Sie wird
- zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages am 15. 05. und 15. 11. fällig,
 - am 15. 08. mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr am 01. 07. in einem Jahresbeitrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. 09. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

§ 5**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Templin, den 08.10.2013

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Templin (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) i.V.m. § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 25.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen Straßen, Wege und Plätze sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentliche Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind bzw. als gewidmet gelten.
- (2) Die Stadt Templin betreibt die Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang, soweit Reinigung und Winterdienst nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen sind.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, der Fußgängerüberwege und der Geh- und Radwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bankette, Sickermulden, Sichtmulden, Rinnsteine, Bushaltestellen und Parkbuchten sowie Mischverkehrsflächen. Zum Geh- und Radweg gehören auch der Sicherheitsstreifen und das Straßenbegleitgrün. Mischverkehrsflächen, bereits hergestellte als auch noch nicht ausgebaute, gelten als Fahrbahn (für Fahrzeuge und Fußgänger). Bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges gilt ein Streifen von jeweils 1,5 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze als Gehweg. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 Straßenverkehrsordnung) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 Straßenverkehrsordnung) Gehwege nicht vorhanden sind, umfasst die Reinigungspflicht einen Streifen von jeweils 1,5 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze.
- (4) Bei neu gebauten Pflasterstraßen ist zu beachten, dass im Zuge der Straßenreinigung ausgeschwemmter Fugensand wieder in die Fugen gefegt wird.
- (5) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere die Beräumung der Fahrbahnen, der Fußgängerüberwege, der Geh- und Radwege sowie der Zufahrten und Zugänge zwischen Mischverkehrsflächen und den

Grundstücken von Schnee sowie das Bestreuen der Geh- und Radwege, der Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis I (Sommerreinigung) und II (Winterdienst) kenntlich gemachten Fahrbahnen, Gehwege, Zufahrten und Zugänge wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Fahrbahnmitte und auf den dem Grundstück zugewandten Geh- und Radweg einschließlich Straßenbegleitgrün. Die Straßenverzeichnisse I und II sind Bestandteile dieser Satzung.
- (2) Die Auferlegung der Reinigungspflicht und des Winterdienstes hat zur Folge, dass die Eigentümer erschlossener Grundstücke diese Aufgabe in dem in § 3 dargestellten Umfang auszuführen haben und hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht haften.
- (3) Der Verpflichtete kann beantragen, dass an seiner Stelle ein anderer durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt die Reinigungspflicht übernimmt. Dem Antrag soll nur entsprochen werden, wenn der Dritte nachweist, dass er in der Lage ist, der Reinigungspflicht nachzukommen.
- (4) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein räumlich fest abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch an einer besonderen Stelle, also auf einem nur für dieses Grundstück angelegten Grundbuchblatt oder unter einer besonderen Nummer im Bestandsverzeichnis zusammen mit anderen Grundstücken desselben Eigentümers eingetragen ist.
- (6) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Außerhalb geschlossener Ortslagen sind Grundstücke nach Maßgabe von Satz 1 nur dann erschlossen, wenn sie bebaut sind.
- (7) Abs. 6 gilt auch für von der Straße erreichbare Hinterliegergrundstücke.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigung erfolgt einmal wöchentlich. Hierzu zählt auch die Entfernung von Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Schmutz und sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Regeneinläufe gekehrt werden. Unkraut ist von Verkehrsflächen zu entfernen. Der Einsatz von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln, die nicht biologisch abbaubar sind, ist nicht gestattet.
- (2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Bei separaten Geh- und Radwegen sind die Geh- und Radwege in einer Breite von 1,5 und 1,0 m, bei direkt aneinander angrenzenden Geh- und Radwegen in einer Breite von insgesamt 1,5 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte ist zu streuen, wobei die Verwendung von Auftaumittel nach Möglichkeit zu vermeiden ist; das gilt nicht:
 - a) in klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen, wie z.B. Treppen, Rampen, starkem Gefälle.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen Mitteln durchsetzten Schnee oder Eis auf Baumscheiben oder begrünten Flächen zu lagern.

- (4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) nach Beendigung des Schneefalls bzw. Entstehens der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, an Sonntagen und Feiertagen bis 9.30 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) An Haltstellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen Geh- und Radwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für Fahrgäste gewährleistet ist.
- (6) Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn angrenzende Teil des Geh- und Radweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in die Entwässerungsanlage und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Geh-/ Radweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (7) Die vorgesehenen Reinigungsarbeiten unterbleiben, wenn dies vom Wetter her geboten ist.
- (8) Die nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt. Dies gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot.

§ 4 Eigentumsübergang

Soweit die Stadt Templin die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in den Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 5 Benutzungsgebühren

Für die Durchführung des Winterdienstes auf den Fahrbahnen wird eine Gebühr nach einer besonderen Gebührensatzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) beruht, erhoben.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) als Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter oder als Verpflichteter nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung des durch die Straße erschlossenen Grundstücks der ihm nach § 2 dieser Satzung übertragenen Reinigungspflicht nicht nachkommt,
 - b) der nach § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung festgelegten wöchentlichen Reinigungspflicht nicht nachkommt,
 - c) dem in § 3 Abs. 1 Satz 2 bis 7 dieser Satzung näher bestimmten Umfang der Straßenreinigungspflicht nicht oder nur unzureichend nachkommt, indem er
 - Laub und Unrat nicht entfernt,
 - vermeidbare belästigende Staubentwicklung nicht verhindert,
 - Kehricht und Unrat nicht unverzüglich nach der Beendigung der Säuberung aus dem Verkehrsraum entfernt,
 - Schmutz und sonstigen Unrat dem Nachbarn zukehrt,
 - Schmutz und sonstigen Unrat in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Regeneinläufe kehrt,
 - Unkraut nicht von den Verkehrsflächen entfernt,
 - Unkrautbekämpfungsmittel, die nicht biologisch abbaubar sind, einsetzt,

- d) der Verpflichtung zum Abstumpfen von Fußgängerüberwegen und gefährlichen Stellen auf Fahrbahnen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
- e) entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung es unterlässt, separate Gehwege in einer Breite von 1,5 m, separate Radwege in einer Breite von 1,0 m oder direkt aneinander angrenzende Geh- und Radwege in einer Breite von insgesamt 1,5 m von Schnee freizuhalten,
- f) gegen das Gebot der Verwendung von Salz als Streumittel nach § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung verstößt,
- g) entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 dieser Satzung Baumscheiben und begrünzte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee oder Eis auf diesen Flächen lagert,
- h) gefallenen Schnee oder entstandene Eisglätte nicht in den durch § 3 Abs. 4 dieser Satzung festgelegten Zeitraum entfernt,
- i) entgegen § 3 Abs. 5 dieser Satzung bei Schnee- und Eisglätte an Haltestellen für Schulbusse und öffentliche Verkehrsmittel den gefahrlosen Zu- und Abgang der Fahrgäste nicht gewährleistet,
- j) geräumten Schnee nicht, wie in § 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 dieser Satzung vorgeschrieben lagert,
- k) entgegen § 3 Abs. 6 Satz 2 dieser Satzung Einläufe in die Entwässerungsanlage oder Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält,
- l) entgegen § 3 Abs. 8 dieser Satzung als Verursacher einer außergewöhnlichen Verunreinigung, wozu auch die Verunreinigung durch Hundekot zu zählen ist, es unterlässt, diese Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der hauptamtliche Bürgermeister.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 08.10.2013

gez. Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Straßenverzeichnis I (Sommerreinigung)
Teil 1 Stadt Templin

Straßenbezeichnung	Fahrbahn		Gehwege		Straßenbegleitgrün		Radwege	
	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Ackerstraße		X				X		
Ahornweg		X		X				
Albertshof		X				X		
Alte Knehdener Straße		X		X		X		
Am Anger		X						
Am alten Sägewerk		X				X		
Am Birkenhain vom Abzweig Lessingstraße bis Ziegeleibrücke		X						
Am Birkenhain von Bahnhofstraße bis Abzweig Lessingstraße		X		X		X		
Am Bürgergarten		X		X				
Am Egelpfuhl		X				X		
Am Eulenturm		X			X	-		
Am Kanalwall		X	X	-	X			
Am Knehdenmoor		X				X		
Am Kurpark		X				X		
Am Lindenberg (Knehden)		X				X		
Am Lübbesee (außer Nr. 8 und 9)		X				X		
Am Markt		X		X				
Am Mühlentor		X		X				
Am Webertor (von Goetheschule bis Tor)		X		X	X			
Am Weg zur Gleuenbrücke		X						
Amselweg		X		-		X		
An der Festwiese		X			X	-		
An der Koppel		X				X		
Annenwalder Weg		X		X		X		
August-Bebel-Straße		X		X	X			
Bachstraße		X		-		X		
Bad Lippspringer Ring		X				X		
Bahnhofstraße		X		X		X		X
Bandelowshof		X				X		
Beethovenplatz		X		X		X		X
Berliner Straße		X		X				
Blumenstraße		X		-		X		
Carl-Friedrich-Benz-Straße		X		-		X		
Charlottenweg		X				X		
Christianshof		X				X		
Clara-Zetkin-Straße		X		-		X		
Dargersdorfer Straße		X		X		X		X
Dollshof		X				X		
Dorettenhof		X		X		X		X
Eichenweg		X				X		
Eisenbahnstraße		X		-		X		
Elsternest		X		-		X		
Ernst-Thälmann-Straße		X		X				
Eschenweg		X		X				
Fasanenstraße		X		X				

Fährkrug		X			X		
Feldstraße		X	X		X		X
Finkenweg		X	-				
Fischerstraße		X	X				
Flötweg		X	-		X		
Fontanestraße		X	-		X		
Franz-Mehring-Straße		X	-		X		
Friederike-Krüger-Straße		X	-		X		
Friedrich-Engels-Straße		X	X		X		X
Fritz-Reuter-Weg		X			X		
Fürstenberger Straße		X	X				
Gandenitzer Weg (Netzow)		X	-		X		
Gartenstraße		X			X		
Glockenwinkel (Netzow)		X	-		X		
Goethestraße		X	X				
Gottlieb-Daimler-Straße		X			X		
Gräserweg		X					
Gut Netzow		X					
Hans-Philipp-Straße		X	X		X		
Hans-Sachs-Straße		X	X				
Haselweg		X			X		
Heckenweg		X			X		
Heideweg		X			X		
Heidewinkel		X			X		
Heimstraße		X	X		X		
Heinestraße		X	X				
Heinrich-Hertz-Straße		X	X				-
Heinrichshof		X			X		
Hindenburger Straße		X	X		X		X
Jahnstraße		X	-		X		
Jebensstraße		X	-		X		
Joachimshof		X			X		
Justus-von-Liebig-Straße		X			X		
Kantstraße		X	X				
Karl-Liebknecht-Straße		X	X		X		
Karlshof		X			X		
Kastanienstraße		X	X		X		
Knehdener Straße		X	X		X		X
Kranichweg		X			X		
Kuckucksheim		X			X		
Lerchenweg		X			X		
Lessingstraße		X	X		X		
Lindenhof		X			X		
Lindenweg		X	-		X		
Lise-Meitner-Straße		X			X		
Ludwigshof		X			X		
Lychener Straße		X	X		X		X
Marie-Curie-Straße		X			X		
Märkische Straße		X					
Martin-Luther-Straße		X	X				
Moosweg		X					
Morgenland		X					

Mozartstraße zwischen Schillerstraße und Märkische Straße		X		X			
Mozartstraße zwischen Schillerstraße und Am Birkenhein		X				X	
Mühlenstraße		X		X		X	X
Neuer Ring		X					
Neuer Weg		X		X			
Neuplachter Weg		X		X		X	
Obere Mühlenstraße		X		X		X	X
Otto-Lilienthal-Straße		X		X			-
Pappelweg		X				X	
Parisiusstraße		X		X		X	
Parkstraße		X		X		X	X
Pestalozzistraße		X		X			
Petersilienweg		X				X	
Platanenstraße bis Abzweig Haselweg		X				X	
Plantagenweg bis Abzweig Neuer Weg		X					
Postheim		X		X		X	
Prenzlauer Allee		X		X		X	X
Prokopiusstraße		X		X		X	X
Puschkinstraße		X		X			
Reiherstraße		X		X		X	
Reinfeld		X				X	
Ringstraße		X		X		X	
Robert-Koch-Straße		X		X		X	
Rosa-Luxemburg-Straße		X		X			
Rosenweg		X				X	
Rotbuchenweg		X					
Rudolf-Breitscheid-Straße		X		X		X	
Rudolf-Diesel-Straße		X		X		X	
Röddeliner Straße		X		X		X	X
Rühlstraße		X		X			
Seestraße		X		X			X
Schillerstraße		X		X			
Schinkelstraße		X		X			
Schreberweg		X				X	
Schulenburgslust		X				X	
Schützenweg		X				X	
Straße der Jugend		X		X		X	
Straße des Friedens		X					
Strahl-Goder-Straße		X		X		X	
Sydowshof		X				X	
Thomas-Müntzer-Straße		X		-		X	
Töpferort		X					
Tulpenweg		X				X	
Uferweg		X		-		X	
Vietmannsdorfer Straße		X		X			X
Waldstraße		X		X			
Weg der Solidarität		X				X	
Weiler (Placht Weiler)		X				X	
Weinbergstraße		X		X			
Werderstraße		X		X			

Wilhelm-Busch-Weg		X		-		X		
Wilhelm-Wilcke-Straße		X		-		X		
Zahl (am Radweg zwischen Templin und Gandenitz)		X						
Zehdenicker Straße		X		X				X
Ziegeleibrücke		X				X		
Zum Gutshof (Zufahrt)		X		-				
Zum Vogelsang		X		-		X		
Zur Buchheide		X		-		X		

Straßenverzeichnis I (Sommerreinigung)
Teil 2 Ortsteile der Stadt Templin

Straßenbezeichnung	Fahrbahn		Gehwege		Straßenbegleitgrün		Radweg	
	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Ortsteil Ahrens-								
dorf								
Ahrensdorfer Siedlung		X		-		X		
Drei Häuser		X		-				
Im Wäldchen		X				X		
Milmersdorfer Chaussee		X		X		X		X
Petersdorfer Straße		X		X		X		
Reifkrautweg		X				X		
Wiesenweg		X				X		
Zum Seehof		X		-		X		
Ortsteil Beutel								
Beuteler Straße		X		X		X		
Forsthaus Krams		X				X		
Ortsteil Densow								
Alt Placht		X				X		
Annenwalde		X		X		X		
Annenwalder Straße		X				X		
Hauptstraße		X		X		X		
Neu Placht		X		X		X		
Teerofenweg		X				X		
Vorwerk		X				X		
Ortsteil Gandenitz								
Abzweig Alt Placht		X				X		
Am Schulensee		X				X		
Gandenitzer Dorfstraße		X		X		X		
Küstrinchener Straße		X		X		X		
Küstrinchener Weg		X				X		
Mahlendorfer Straße		X				X		
Metzelthiner Straße		X		X		X		
Metzelthiner Weg		X				X		
Mooseskrug		X						
Villa Abendruh		X						
Ortsteil Gollin								
Beberseer Weg		X						
Golliner Dorfstraße		X		X		X		
Torwärterhäuser		X				X		X
Reiersdorf		X						
Wucker		X						
Ortsteil Groß Dölln								
Am Wiesengrund		X				X		
Bebersee		X				X		
Birkenhof		X				X		
Dellenstraße		X		X		X		
Döllnkrug		X				X		
Groß Väter		X		X		X		

Klein Väter		X				X		
Klein Dölln		X				X		
Kleine Dellenstraße		X		X		X		
Reihenstraße		X		X		X		
Waldhaus		X						
Zum Flugplatz		X						
Ortsteil Grunewald								
Dusterlake		X				X		
Grunewalder Dorfstraße		X		X		X		
Grunewalder Hauptstraße		X		X		X		
Grunewalder Parkstraße		X		X		X		
Ortsteil Hamelspring								
Alsenhof		X				X		
Am Bahndamm		X		X		X		
Am Schulzenhof		X				X		
Am Sportplatz		X		X		X		
Etashof		X				X		
Försterei		X						
Friedhofsweg		X				X		
Kannenburger Schleuse		X						
Kannenburger Weg		X						
Stege		X						
Storkower Damm		X				X		
Templiner Straße		X		X		X		
Vogelsanger Straße		X		X		X		
Werderhof		X						
Ortsteil Herzfelde								
Annenhof		X						
Busstraße		X		X		X		
Jakobshagener Straße		X				X		
Kienheide		X						
Kreuzkruger Straße		X		X		X		
Mittenwalder Straße		X		X		X		
Seeweg		X						
Steinhausener Weg		X						
Ortsteil Hindenburg								
Am Röddelinsee		X						
Dorfstraße		X		X		X		X
Kiefernweg		X						
Ortsteil Klosterwalde								
Am Gleuensee		X						
Eselshütte		X						
Gleuenhof		X						
Klosterwalder Dorfstraße		X		X		X		
Klosterwalder Hauptstraße		X		X		X		

Klosterwalder Koppelweg		X				X		
Metzelthin		X				X		
Paulinenhof		X						
Rieckshof		X						
Wassermühle		X						
Ortsteil Petznick								
Am Kiefernwäldchen		X				X		
Henkinshainer Weg		X		X		X		
Kreuzkrug		X				X		
Prenzlauer Chaussee		X		X		X		
Ortsteil Röddelin								
Hohenfelde		X				X		
Mühlenberg		X		X		X		
Papenwieser Weg		X				X		
Rotdornweg		X				X		
Röddeliner Dorfstraße		X		X		X		
Schleuse Schorfheide		X						
Schulzenfelde		X						
Templiner Landstraße		X		X		X		
Ortsteil Storkow								
Burgwaller Straße		X						
Fennluch		X						
Moritzhof		X						
Steindamm		X				X		
Steinfeld		X				X		
Storkower Dorfstraße		X		X		X		
Ortsteil Vietmannsdorf								
Albrechtsthal		X				X		
Albrechtsthaler Siedlung A - I		X						
Askanische Straße		X		X		X		
Baßdorf		X				X		
Dargersdorf		X		X		X		
Fröhlenende		X				X		
Golliner Straße		X		X		X		
Gut Gollin		X						
Ringofen		X						
Stempnitz		X						
Storkower Straße		X		X		X		
Uhlenhof		X				X		
Wilhelmstraße		X						
Zehner Siedlung		X						

Straßenverzeichnis II (Winterdienst)

Teil 1 Stadt Templin

Straßenbezeichnung	Fahrbahn	
	Stadt	Anlieger
Ackerstraße		X
Ahornweg	X	
Albertshof		X
Alte Knehdener Straße	X	
Am Anger		X
Am alten Sägewerk (ohne Stiche)	X	
Am alten Sägewerk (Stiche)		X
Am Birkenhain vom Abzweig Lessingstraße bis Ziegeleibrücke		X
Am Birkenhain von Bahnhofstraße bis Abzweig Lessingstraße bis	X	
Am Bürgergarten	X	
Am Egelpfuhl	X	
Am Eulenturm		X
Am Kanalwall		X
Am Knehdenmoor	X	
Am Kurpark		X
Am Lindenberg (Knehden)	X	
Am Lübbesee (außer Nr. 8 und 9)	X	
Am Markt	X	
Am Mühlentor	X	
Am Webertor (von Goetheschule bis Tor)		X
Am Weg zur Gleuenbrücke		X
Amselweg		X
An der Festwiese		X
An der Koppel (ohne Stiche)	X	
An der Koppel (Stiche)		X
Annenwalder Weg (außer Nr. 15 und 16)	X	
August-Bebel-Straße	X	
Bachstraße	X	
Bad Lippspringer Ring	X	
Bahnhofstraße	X	
Bandelowshof		X
Beethovenplatz	X	
Berliner Straße	X	
Blumenstraße	X	
Carl-Friedrich-Benz-Straße	X	
Charlottenweg	X	
Christianshof		X
Clara-Zetkin-Straße	X	
Dargersdorfer Straße (außer Nr. 97)	X	
Dollshof		X
Dorettenhof	X	
Eichenweg		X
Eisenbahnstraße	X	
Elsternest	X	

Ernst-Thälmann-Straße	X	
Eschenweg	X	
Fasanenstraße	X	
Fährkrug (außer Nr. 1 A und 1 B)	X	
Feldstraße	X	
Finkenweg	X	
Fischerstraße	X	
Flötweg	X	
Fontanestraße zwischen Märkische Straße und Schillerstraße		X
Fontanestraße zwischen Lessingstraße und Schillerstraße	X	
Franz-Mehring-Straße	X	
Friederike-Krüger-Straße	X	
Friedrich-Engels-Straße	X	
Fritz-Reuter-Weg	X	
Fürstenberger Straße	X	
Gandenitzer Weg (Netzow)	X	
Gartenstraße	X	
Glockenwinkel (Netzow)		X
Goethestraße	X	
Gottlieb-Daimler-Straße		X
Gräserweg		X
Gut Netzow		X
Hans-Philipp-Straße	X	
Hans-Sachs-Straße	X	
Haselweg		X
Heckenweg		X
Heideweg		X
Heidewinkel		X
Heimstraße	X	
Heinestraße	X	
Heinrich-Hertz-Straße	X	
Heinrichshof		X
Hindenburger Straße	X	
Jahnstraße	X	
Jebensstraße	X	
Joachimshof		X
Justus-von-Liebig-Straße		X
Kanstraße	X	
Karl-Liebknecht-Straße	X	
Karlshof		X
Kastanienstraße	X	
Knehdener Straße bis Nr. 95, 97, 98, 102	X	
Kranichweg	X	
Kuckucksheim	X	
Lerchenweg	X	
Lessingstraße	X	
Lindenhof		X
Lindenweg	X	
Lise-Meitner-Straße	X	
Ludwigshof (außer Nr. 2 + 3)	X	

Lychener Straße	X	
Lychener Straße Nr. 28, 29 A, 29 B		X
Marie-Curie-Straße	X	
Martin-Luther-Straße	X	
Moosweg		X
Morgenland		X
Mozartstraße zwischen Schillerstraße und	X	
Märksiche Straße		
Mozartstraße zwischen Schillerstraße und		X
Am Birkenhain		
Märkische Straße	X	
Mühlenstraße	X	
Neuer Ring		X
Neuer Weg	X	
Neuplachter Weg (außer Nr. 3 und 4)	X	
Obere Mühlenstraße	X	
Otto-Lilienthal-Straße	X	
Pappelweg	X	
Parisiusstraße	X	
Parkstraße	X	
Pestalozzistraße	X	
Petersilienweg	X	
Platanenstraße bis Abzweig Haselweg	X	
Plantagenweg bis Abzweig Neuer Weg		X
Postheim (nur Busstrecke)	X	
Postheim (Stiche)		X
Prenzlauer Allee (außer Wanderweg unbefestigt)	X	
Prokopiusstraße	X	
Puschkinstraße	X	
Reiherstraße	X	
Reinfeld		X
Ringstraße	X	
Robert-Koch-Straße	X	
Rosa-Luxemburg-Straße	X	
Rosenweg	X	
Rotbuchenweg	X	
Rudolf-Breitscheid-Straße	X	
Rudolf-Diesel-Straße	X	
Röddeliner Straße (außer Nr. 3)	X	
Rühlstraße	X	
Seestraße	X	
Schillerstraße	X	
Schinkelstraße	X	
Schreberweg	X	
Schulenburgslust		X
Schützenweg	X	
Straße der Jugend	X	
Straße des Friedens	X	
Strahl-Goder-Straße	X	
Sydowshof		X
Thomas-Müntzer-Straße	X	
Töpferort		X

Tulpenweg		X
Uferweg bis Nr. 26	X	
Uferweg ab Nr. 27		X
Vietmannsdorfer Straße	X	
Waldstraße (außer Nr. 31 A und 32)	X	
Weg der Solidarität		X
Weiler (Placht Weiler)	X	
Weinbergstraße (außer Nr. 23 und 23 A)	X	
Werderstraße	X	
Wilhelm-Busch-Weg	X	
Wilhelm-Wilcke-Straße	X	
Zahl (Radweg zwischen Templin und Gandenitz)		X
Zehdenicker Straße	X	
Ziegeleibrücke	X	
Zum Gutshof (Zufahrt)		X
Zum Vogelsang	X	
Zur Buchheide		X

**Straßenverzeichnis II (Winterdienst)
Teil 2 Ortsteile der Stadt Templin**

Straßenbezeichnung	Fahrbahn	
	Stadt	Anlieger
Ortsteil Ahrensdorf		
Ahrensdorfer Siedlung	X	
Drei Häuser	X	
Im Wäldchen	X	
Milmersdorfer Chaussee	X	
Petersdorfer Straße	X	
Reifkrautweg		X
Wiesenweg	X	
Zum Seehof		X
Ortsteil Beutel		
Beuteler Straße (außer Nr. 37)	X	
Forsthaus Krams		X
Ortsteil Densow		
Alt Placht	X	
Annenwalde	X	
Annenwalder Straße	X	
Hauptstraße	X	
Neu Placht	X	
Teerofenweg	X	
Vorwerk		X
Ortsteil Gandenitz		
Abzweig Alt Placht		X
Am Schulensee		X
Gandenitzer Dorfstraße (außer Nr. 33 C, 33 E und 33 D)	X	
Küstrinchener Straße	X	
Küstrinchener Weg	X	
Mahlendorfer Straße	X	
Metzelthiner Straße	X	
Metzelthiner Weg	X	
Mooseskrug	X	
Villa Abendruh	X	
Ortsteil Gollin		
Beberseer Weg		X
Golliner Dorfstraße (außer Nr.10 A und 49)	X	
Torwärterhäuser		X
Reiersdorf	X	
Wucker		X
Ortsteil Groß Dölln		
Am Wiesengrund	X	
Bebersee	X	
Birkenhof		X
Dellenstraße	X	
Döllnkrug	X	
Groß Väter	X	

Klein Väter	X	
Klein Dölln	X	
Kleine Dellenstraße (außer Nr. 37 A)	X	
Reihenstraße	X	
Waldhaus		X
Zum Flugplatz	X	
Ortsteil Grunewald		
Dusterlake (außer Nr. 1)	X	
Grunewalder Dorfstraße (außer Nr. 10,11, und 41)	X	
Grunewalder Hauptstraße	X	
Grunewalder Parkstraße	X	
Ortsteil Hammelspring		
Alsenhof (außer Nr. 10)	X	
Am Bahndamm	X	
Am Schulzenhof	X	
Am Sportplatz bis Nr. 5	X	
Am Sportplatz ab Nr. 6		X
Etashof	X	
Försterei	X	
Friedhofsweg		X
Kannenburger Schleuse		X
Kannenburger Weg		X
Stege	X	
Storkower Damm	X	
Templiner Straße	X	
Vogelsanger Straße	X	
Werderhof		X
Ortsteil Herzfelde		
Annenhof		X
Busstraße	X	
Jakobshagener Straße	X	
Kienheide		X
Kreuzkruger Straße (außer Nr. 7 A)	X	
Mittenwalder Straße	X	
Seeweg		X
Steinhausener Weg (außer Nr. 5 - 8)	X	
Ortsteil Hindenburg		
Am Röddelinsee		X
Dorfstraße (außer Nr. 1 - 2 und 31 - 33 A)	X	
Kiefernweg	X	
Ortsteil Klosterwalde		
Am Gleuensee		X
Eselshütte	X	
Gleuenhof	X	
Klosterwalder Dorfstraße	X	
Klosterwalder Hauptstraße	X	
Klosterwalder Koppelweg	X	
Metzelthin	X	
Paulinenhof		X
Rieckshof		X

Wassermühle		X
Ortsteil Petznick		
Am Kiefernwäldchen	X	
Henkinshainer Weg (außer Nr. 13 A, 17 - 20, 20A, 26A und 26B)	X	
Kreuzkrug	X	
Prenzlauer Chaussee	X	
Ortsteil Röddelin		
Hohenfelde		X
Mühlenberg	X	
Papenwieser Weg (außer Nr. 5 - 12)	X	
Rotdornweg	X	
Röddeliner Dorfstraße (außer Nr. 21, 29, 29 A, 29 B, 32, 34 und 35)	X	
Schleuse Schorfheide		X
Schulzenfelde		X
Templiner Landstraße	X	
Ortsteil Storkow		
Burgwaller Straße		X
Fennluch		X
Moritzhof		X
Steindamm		X
Steinfeld		X
Storkower Dorfstraße (außer Nr. 36 A)	X	
Ortsteil Vietmannsdorf		
Albrechtsthal	X	
Albrechtsthaler Siedlung A - I		X
Askanische Straße	X	
Baßdorf	X	
Dargersdorf	X	
Fröhlenende	X	
Golliner Straße (außer Nr. 6 A - 6 C)	X	
Gut Gollin	X	
Ringofen		X
Stempnitz		X
Storkower Straße	X	
Uhlenhof (außer Nr. 11 und 12)	X	
Wilhelmstraße	X	
Zehner Siedlung		X

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.

